

Satzung zur 10. Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow vom 15.02.2012

Auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 206), der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbg K Verf) vom 18.12.2007 /GVBl. I S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207) und des § 4 Absatz 3 Buchstabe b) der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow vom 29.03.2000 in der Fassung vom 28.06.2000, zuletzt geändert durch die Satzung zur 9. Änderung der Verbandssatzung vom 10.02.2010 hat die Versammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow in der Sitzung am 15.02.2012 folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Verbandssatzung

Die Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow vom 29.03.2000 in der Fassung vom 28.06.2000, zuletzt geändert durch die Satzung zur 9. Änderung der Verbandssatzung vom 10.02.2010, wird wie folgt geändert:

§ 8 Absatz 1 letzter Satz erhält folgende neue Fassung:
Grundlage für die Entlohnung ist der TVöD-V.

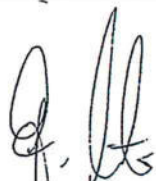
Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Seelow, den 15.02.2012


Schulze
Verbandsvorsteher




J. Schröder
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Satzung zur 9. Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow vom 10.02.2010

Auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 206), der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbg K Verf) vom 18.12.2007 /GVBl. I S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I. S. 202, 207) und des § 4 Absatz 3 Buchstabe b) der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow vom 29.03.2000 in der Fassung vom 29.06.2000, zuletzt geändert durch die Satzung zur 8. Änderung der Verbandssatzung vom 18.02.2009 hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow in der Sitzung am 10.02.2010 folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Verbandssatzung

Die Anlage zur Verbandssatzung – Stimmenzahl der Verbandsmitglieder gemäß § 4 Absatz 2 der Verbandssatzung – erhält folgende neue Fassung:

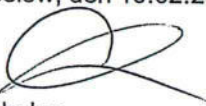
Anlage
Stimmzahl der Verbandsmitglieder gemäß § 4 Absatz 2 der Verbandssatzung

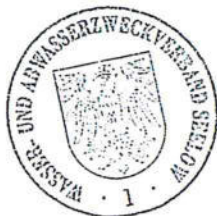
Lfd. Nr.	Verbandsmitglieder	Stimmzahl
1.	Seelow	6
2.	Vierlinden	2
3.	Lietzen	1
4.	Falkenhagen (Mark)	1
5.	Lindendorf	2
6.	Fichtenhöhe für die Ortsteile Alt Mahlisch und Carzig	1
7.	Küstriner Vorland	3
8.	Podelzig	1
9.	Zechin	1
10.	Bleyen - Genschmar	1
11.	Golzow	1
12.	Reitwein	1
13.	Alt-Tucheband	1
insgesamt:		22


Artikel 2
Inkrafttreten

Die Satzung zur 9. Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Seelow, den 10.02.2010


Schulze
Verbandsvorsteher




Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Satzung zur 8. Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow vom 18.02.2009

Auf der Grundlage der §§ 1, 7, 9, 15, und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I. S. 194), der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.03.2004 (GVBl. I S. 59, 66) und des § 4 Absatz 3 Buchstabe b) der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow vom 29.03.2000 in der Fassung vom 29.06.2000, zuletzt geändert durch die Satzung zur 7. Änderung der Verbandssatzung vom 14.02.2007 hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow in der Sitzung am 18.02.2009 folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Verbandssatzung

Die Anlage zur Verbandssatzung – Stimmzahl der Verbandsmitglieder gemäß § 4 Absatz 2 der Verbandssatzung – erhält folgende neue Fassung:

Anlage
 Stimmzahl der Verbandsmitglieder gemäß § 4 Absatz 2 der Verbandssatzung

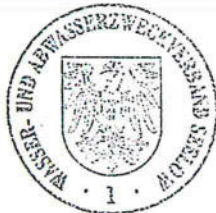
Lfd. Nr.	Verbandsmitglieder	Stimmzahl
1.	Seelow	6
2.	Vierlinden	2
3.	Lietzen	1
4.	Falkenhagen (Mark)	1
5.	Lindendorf	2
6.	Fichtenhöhe für die Ortsteile Alt Mahlisch und Carzig	1
7.	Küstriner Vorland	3
8.	Podelzig	2
9.	Zechin	1
10.	Bleyen – Genschmar	1
11.	Golzow	1
12.	Reitwein	1
13.	Alt Tucheband	1
	insgesamt	23

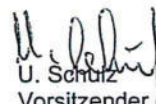
**Artikel 2
 Inkrafttreten**

Die Satzung zur 8. Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Seelow, den 18.02.2009


 Schulze
 Verbandsvorsteher




 U. Schulze
 Vorsitzender der
 Verbandsversammlung

Satzung zur 7. Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow vom 14.02.2007

Auf der Grundlage der §§ 1, 7, 9, 15 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194), der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.03.2004 (GVBl. I S. 59, 66) und des § 4 Absatz 3 Buchstabe b) der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow vom 29.03.2000 in der Fassung vom 29.06.2000, zuletzt geändert durch die Satzung zur 6. Änderung der Verbandssatzung vom 01.02.2006 hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow in der Sitzung am 14.02.2007 folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Verbandssatzung

Die Anlage zur Verbandssatzung – Stimmzahl der Verbandsmitglieder gemäß § 4 Absatz 2 der Verbandssatzung – erhält folgende neue Fassung:

Anlage
 Stimmzahl der Verbandsmitglieder
 gemäß § 4 Absatz 2 der Verbandssatzung

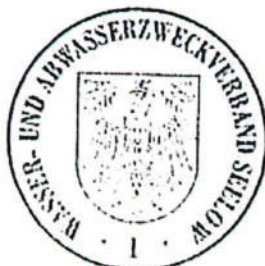
Lfd. Nr.	Verbandsmitglieder	Stimmzahl
1.	Seelow	6
2.	Vierlinden	2
3.	Lietzen	1
4.	Falkenhagen (Mark)	1
5.	Lindendorf	2
6.	Fichtenhöhe für die Ortsteile Alt Mahlisch und Carzig	1
7.	Küstriner Vorland	3
8.	Podelzig	1
9.	Zechin	1
10.	Bleyen – Genschmar	1
11.	Golzow	1
12.	Reitwein	1
13.	Alt Tucheband	1
insgesamt		22

**Artikel 2
 Inkrafttreten**

Die Satzung zur 7. Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.

Seelow, den 14.02.2007


 Schulze
 Verbandsvorsteher




 Schulz
 Vorsitzender der
 Verbandsversammlung

Satzung zur 6. Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow vom 01.02.2006

Auf der Grundlage der §§ 1, 7, 9, 15 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194), der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.03.2004 (GVBl. I S. 59, 66) und des § 4 Absatz 3 Buchstabe b) der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow vom 29.03.2000 in der Fassung vom 29.06.2000, zuletzt geändert durch die Satzung zur 5. Änderung der Verbandssatzung vom 29.06.2005 hat die Versammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow in der Sitzung am 01.02.2006 folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Verbandssatzung

Die Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow vom 29.03.2000 in der Fassung vom 29.06.2000, zuletzt geändert durch die Satzung zur 5. Änderung der Verbandssatzung vom 29.06.2005, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 3, Buchstabe i) wird 500.000 DM geändert in 250.000 €.
2. In § 4 Absatz 3, Buchstabe j) wird 500.000 DM geändert in 250.000 €.
3. In § 4 Absatz 3, Buchstabe k) wird 100.000 DM geändert in 50.000 €.
4. In § 4 Absatz 3, Buchstabe l) wird 200.000 DM geändert in 100.000 €.
5. In § 8 Absatz 3, Buchstabe a) wird 50.000 DM geändert in 25.000 €.
6. In § 8 Absatz 3, Buchstabe d) wird 20.000 DM geändert in 10.000 €.
7. In § 8 Absatz 3, Buchstabe e) wird 50.000 DM geändert in 25.000 €.
8. In § 9 Absatz 3, Buchstabe a) wird 50.000 DM geändert in 25.000 €.
9. In § 9 Absatz 3, Buchstabe b) wird 100.000 DM geändert in 50.000 €.
10. In § 9 Absatz 3, Buchstabe c) wird 20.000 DM geändert in 10.000 €.
11. In § 12 Absatz 2, zweiter Satz wird DM geändert in €.
12. Die Anlage zur Verbandssatzung – Stimmenzahl der Verbandsmitglieder gemäß § 4 Absatz 2 der Verbandssatzung – erhält folgende neue Fassung:


Anlage
Stimmzahl der Verbandsmitglieder
 gemäß § 4 Absatz 2 der Verbandssatzung

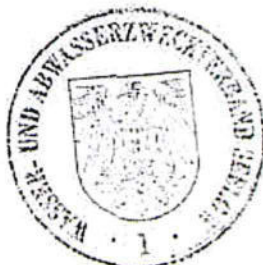
Lfd. Nr.	Verbandsmitglieder	Stimmzahl
1.	Seelow	6
2.	Vierlinden	2
3.	Lietzen	1
4.	Falkenhagen (Mark)	1
5.	Lindendorf	2
6.	Fichtenhöhe für die Ortsteile Alt Mahlisch und Carzig	1
7.	Küstriner Vorland	4
8.	Podelzig	1
9.	Zechin	1
10.	Bleyen – Genschmar	1
11.	Golzow	1
12.	Reitwein	1
13.	Alt Tucheband	2
insgesamt		24

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Satzung zur 6. Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.

Seelow, den 01.02.2006


 Schulze
 Verbandsvorsteher




 U. Schulz
 Vorsitzender der
 Verbandsversammlung

**Verbandssatzung
des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow
vom 29.03.2000
(in der aktuellen Fassung von 2005)**

Präambel

Auf der Grundlage des § 7 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S.194) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow in ihren Sitzungen am 29.03.2000 und am 28.06.2000 (Beitrittsbeschluss) folgende Verbandssatzung beschlossen:

§ 1

Verbandsmitglieder, Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Zweckverband trägt den Namen „Wasser- und Abwasserzweckverband Seelow“. Die Kurzform lautet WAZ-Seelow.
2. Mitglieder des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow (im Folgenden Zweckverband genannt) sind die Stadt Seelow sowie die Gemeinden Vierlinden, Lietzen, Falkenhagen (Mark), Lindendorf, Fichtenhöhe für die Ortsteile Alt Mahlisch und Carzig, Küstriner Vorland, Podelzig, Zechin, Bleyen-Genschmar, Golzow, Reitwein und alt Tucheband.
3. Der Sitz des Zweckverbandes ist 15306 Seelow, am Standort der Kläranlage, Oderbruchstraße 1.
4. Der Zweckverband verwaltet als Körperschaft des öffentlichen Rechts seine Angelegenheiten in eigener Verantwortung. Der Zweckverband dient dem öffentlichen Wohl und strebt nicht an, Gewinne zu erzielen.

§ 2

Aufgaben des Zweckverbandes

1. Die Aufgabe des Zweckverbandes im Gebiet der Gemeinden, die unter § 1 genannt wurden, besteht darin, die Bevölkerung sowie die Industrie, das Gewerbe und die Landwirtschaft mit Trinkwasser zu versorgen und das anfallende Abwasser zu sammeln und zu behandeln. Niederschlagswasser wird weder gesammelt noch abgeführt.
2. Der Zweckverband plant, errichtet, betreibt und unterhält die hierzu erforderlichen öffentlichen Anlagen. Zu den Aufgaben gehören weiterhin die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung von Haus- und Grundstücksanschlüssen der Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung gegen Erstattung der tatsächlich entstehenden Kosten.
3. Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung der Aufgaben Dritter bedienen.
4. Änderungen der Verbandsaufgaben bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung, sowie einer einstimmigen Beschlussfassung.

§ 3

Organe des Zweckverbandes

Die Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung,
- b) der Verbandsvorsteher,
- c) der Verbandsvorstand.

§ 4

Zusammensetzung und Aufgaben der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Vertreter, in die Verbandsversammlung.
2. In der Verbandsversammlung hat jedes Mitglied je angefangener 1000 seiner Einwohner eine Stimme. Maßgeblich für die Feststellung der Stimmzahl ist die Zahl der Einwohner einer Mitgliedsgemeinde gemäß amtlicher Einwohnerstatistik des Landesbetriebes für Datenverarbeitung und Statistik per 30.06. des Vorjahres. Für die Gemeinde Fichtenhöhe, deren Mitgliedschaft im Verband sich nur auf die in § 1 Abs. 2 genannten Ortsteile der Gemeinde beschränkt, sind die vom Einwohnermeldeamt des Amtes Seelow-Land amtlich ermittelten Einwohnerzahlen für die betreffenden Ortsteile per 30.06. des Vorjahres maßgebend. Danach ergeben sich für die Verbandsmitglieder die in der Anlage, die Bestandteil dieser Verbandssatzung ist, dargestellten Stimmzahlen. Die Stimmen der Verbandsmitglieder können nur einheitlich abgegeben werden.
3. Die Verbandsversammlung beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes. Ungeachtet sonstiger, ihr gesetzlich oder in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben, beschließt sie über folgende Angelegenheiten:
 - a) die allgemeinen Grundsätze nach denen der Verband geführt werden soll,
 - b) die Satzungen des Verbandes deren Änderungen oder Aufhebungen,
 - c) die Festsetzung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte und öffentlich-rechtlicher Abgaben,
 - d) die Gründung neuer und Beteiligung an bestehenden Gesellschaften zur Aufgabenerfüllung, den Abschluss, die Änderung, Auflösung und Kündigung von Betreiber- und Betriebsführungsverträgen,
 - e) die Bestellung der Vertreter der Verbandsversammlung mit der Wahl des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters, sowie die Zusammenstellung des Verbandsvorstandes aus der Mitte der Verbandsversammlung,
 - f) die Aufstellung und Änderung des Wirtschaftsplanes und die Aufnahme von Krediten und die Gewährung von Darlehen oder Übernahme von Bürgschaften,
 - g) den geprüften Jahresabschluss und die Entlastung des Verbandsvorstehers und Verbandsvorstand,
 - h) die Investitionsplanung, das Abwasserbeseitigungskonzept und das Sanierungskonzept,
 - i) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährsverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte, sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit der Wert des Rechtsgeschäfts 500.000 DM übersteigt,
 - j) den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften, soweit der Wert des Rechtsgeschäfts 500.000 DM übersteigt,
 - k) die Genehmigung von Verträgen des Zweckverbandes oder seiner Gesellschaften mit Mitgliedern der Verbandsversammlung oder Bediensteten des Zweckverbandes, soweit der Wert des Rechtsgeschäfts 100.000 DM übersteigt,
 - l) die Vereinbarung von Ratenzahlungen, Stundungen und Erlass von Geldforderungen, deren Wert 200.000 DM übersteigt,
 - m) die Geschäftsordnung des Verbandes, seiner Organe, sowie über die Aufnahme neuer Mitglieder,
 - n) dem Austritt von Verbandsmitgliedern sowie über die dazu erforderliche Auseinandersetzungsvereinbarung, im Falle von Austritt oder Auflösung sowie über die Bestellung eines Abwicklers für die Beschlussfassung über den Austritt oder die Auflösung ist die Auseinandersetzungsvereinbarung in der Verbandsversammlung vorzulegen,
 - o) die Erhebung einer Umlage zur Abwendung und Abdeckung eines negativen Betriebsergebnisses auf der Grundlage des § 12 dieser Satzung.

§ 5

Einberufung der Sitzungen, Beschlussfassung und Öffentlichkeit der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung tritt wenigstens 2 mal im Jahr, oder nach Bedarf zusammen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Sie muss zusammentreten, wenn es ein Fünftel der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsteher unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
2. Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen einberufen. Bei der Frist werden Absendetag und Sitzungstag nicht berücksichtigt. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf 3 Tage verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
3. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter der Verbandsmitglieder mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung erreichen. Soweit gesetzlich oder in dieser Satzung nicht anders bestimmt ist, entscheidet die Verbandsversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. In Fällen des § 4 Abs. 3 b, m, n, o sind 2/3 der satzungsmäßigen Stimmen erforderlich.
4. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Verbandsversammlung zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung über den gleichen Gegenstand zum 2. Mal einberufen, so ist sie, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter, beschlussfähig, wenn in der Ladung zur 2. Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen wird.
5. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit entscheidet die Verbandsversammlung.
6. Über die Sitzungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen ist. Über Einwendungen zur Niederschrift entscheidet die Verbandsversammlung näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 6

Wahlen

1. Gewählt wird geheim, Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden.
2. Gewählt ist, soweit das GKG oder diese Verbandssatzung nichts anderes bestimmen, die vorgeschlagene Person, für die mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung gestimmt hat. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung, findet zwischen den Personen mit den beiden höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
3. Wer durch Wahl der Verbandsversammlung berufen wird, kann durch Beschluss der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung abberufen werden, soweit durch GKG oder diese Verbandssatzung nichts anderes bestimmt.
4. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 7

Vorsitzender der Verbandsversammlung

1. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und sein Stellvertreter werden aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt.
2. Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Verbandsversammlung. Er handhabt die Ordnung und übt während der Sitzungen das Hausrecht aus.
3. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 8

Verbandsvorsteher

1. Der Verbandsvorsteher ist hauptamtlich tätig. Der Vorsteher wird von der Verbandsversammlung für die Dauer von 8 Jahren gewählt. Mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Die Eingruppierung erfolgt auf der Grundlage einer Einstufung nach einer Vergütungsgruppe des BAT-Ost.
2. Der Verbandsvorsteher muss die erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen und ausreichende Erfahrungen für die wahrzunehmende Aufgabe nachweisen. Die Stelle ist öffentlich auszuschreiben.
3. Der Verbandsvorsteher führt die Geschäfte des Zweckverbandes und vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes. Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers. Soweit ihm nicht bereits gesetzlich oder aufgrund dieser Satzung Aufgaben zugewiesen sind, ist er zuständig für:
 - a) die Geschäfte, die nicht der Beschlussfassung der Verbandsversammlung unterliegen bis zu einem Wert von 50.000 DM,
 - b) der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Zweckverbandes. Er ist verantwortlich für:
 - c) die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Angestellten und Arbeitern im Rahmen des Wirtschaftsplanes mit Ausnahme seines Vertreters, über dessen Einstellung oder Entlassung entscheidet die Verbandsversammlung nach § 8 Abs. 5 dieser Satzung.
 - d) die Entscheidung über Widersprüche gegen Verwaltungsakte des Zweckverbandes soweit der Streitwert 20.000 DM nicht überschreitet und
 - e) die Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen, soweit der Streitwert 50.000 DM nicht überschreitet.
4. Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, sind vom Verbandsvorsteher und dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu unterzeichnen. Bei den Geschäften der laufenden Verwaltung unterzeichnet der Verbandsvorsteher allein. Erklärungen, die nicht den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen, binden den Zweckverband nicht.
5. Die Verbandsversammlung wählt aus dem Kreis der hauptamtlichen Beschäftigten des Zweckverbandes einen Vertreter des Verbandsvorstehers. Hat der Zweckverband neben dem hauptamtlichen Verbandsvorsteher keine hauptamtlichen Beschäftigten, wird der Vertreter des Verbandsvorstehers aus der Mitte des Verbandsvorstandes gewählt.

§ 9

Verbandsvorstand

1. Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher als Vorsitzender Kraft Amtes und fünf weiteren Mitgliedern. Die weiteren Mitglieder werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.

2. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Der Vorstand bereitet die Beschlüsse der Versammlung vor, indem er für die Versammlung eine Beschlussempfehlung abgibt.
Darüber hinaus entscheidet der Vorstand über:
 - a) die Geschäfte, die nicht der Beschlussfassung der Versammlung unterliegen, wenn der Wert mehr als 50.000 DM beträgt,
 - b) die Genehmigung von Verträgen des Zweckverbandes oder seiner Gesellschaften mit Mitgliedern der Versammlung oder Bediensteten des Zweckverbandes bis zu einem Wert von 100.000 DM,
 - c) die Entscheidungen über Widersprüche gegen Verwaltungsakte des Zweckverbandes, ab einem Streitwert von 20.000 DM.
4. Der Vorstand lädt zu den durch ihn vorbereiteten Sitzungen ein und führt den Beratungsvorsitz. Es finden für die Arbeit die Vorschriften der §§ 5, 6 Abs. 1, 7, Abs. 1, 8 und 9 der Kommunalverfassung entsprechende Anwendung.
5. Der Vorstand bereitet die Beschlussvorlagen für die Versammlung vor.
6. Das Vorschlagsrecht zur Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfergesellschaft wird dem Vorstand übertragen. Auf Antrag eines Mitgliedes der Versammlung kann die Versammlung über den Vorschlag zur Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfergesellschaft beschließen.

§ 10

Bedienstete des Zweckverbandes

1. Der Zweckverband beschäftigt Arbeiter und Angestellte (im folgenden Beschäftigte genannt).
2. Die Beschäftigten des Zweckverbandes sind im Fall einer Auflösung oder einer Änderung seiner Aufgaben, soweit die Beschäftigungsverhältnisse nicht aufgelöst werden, von den Verbandmitgliedern anteilig zu übernehmen. Die Regelung, von welchen Mitgliedern die einzelnen Beschäftigten zu übernehmen sind erfolgt gleichzeitig mit dem Beschluss über die Auflösung oder Aufgabenänderung des Zweckverbandes. Bei der Regelung ist das Verhältnis der Zahl der Einwohner aller Verbandmitglieder zugrunde zu legen, soweit nicht die Mitglieder einvernehmlich etwas anderes bestimmen. Maßgeblich ist die vom Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.

§ 11

Wirtschaftsführung des Zweckverbandes

Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes finden die Vorschriften über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen der Eigenbetriebe sinngemäß Anwendung.

§ 12

Einnahmen des Zweckverbandes

1. Der Zweckverband erhebt für seine Leistungen Beiträge, Gebühren oder Entgelte nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts.
2. Soweit die sonstigen Einnahmen des Zweckverbandes zur Deckung seines Finanzbedarfes nicht ausreichen, erhebt er von den Mitgliedern eine Umlage.
Ausgangspunkte der Berechnung der Umlage sind die Einwohnerzahlen der Mitglieder, das Anlagevermögen für Kläranlagen und Kanal (angegeben als Wertgröße in DM)

sowie der Anschlussgrad der Verbandsmitglieder am Kanal. Zur Berechnung der Umlage U wird der umzulegende Betrag B mit dem Umlagefaktor des jeweiligen Verbandsmitgliedes U_F multipliziert. Der Umlagefaktor U_F ergibt sich aus der Division des Einwohnerindex E_i durch die Summe aller Einwohnerindices $\sum E_i$. Der Einwohnerindex bildet sich aus der Zahl der Einwohner des jeweiligen Verbandsmitgliedes E multipliziert mit dem Gesamtnutzungsfaktor N_G . Maßgebliche Einwohnerzahl E ist die vom Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres. Für die Ermittlung der Einwohnerzahlen der in § 1 Abs. 1 Satz 1 aufgeführten Ortsteile der Gemeinde Fichtenhöhe gilt § 4 Abs. 2 Satz 3 entsprechend. Der Gesamtnutzungsfaktor N_G ergibt sich aus der Summe des Anlagevermögensanteils für die Kläranlagen AV_{KI} und des Nutzungsfaktors Kanal N_{Ka} . Der Nutzungsfaktor Kanal ist das Produkt aus Anlagevermögensanteil für Kanal AV_{KA} und dem Anschlussgrad der Verbandsmitglieder am Kanal AG_{KA} . Die Anlagevermögensanteile für Kläranlagen bzw. für Kanal ergeben sich aus der Division der Anschaffungs- und Herstellungskosten (Endstand) des Anlagevermögens für Kläranlagen bzw. für Kanal durch das gesamte Abwasseranlagevermögen. Die maßgeblichen Zahlen für die Ermittlung des Anlagevermögensanteiles für Kläranlagen und des Anlagevermögensanteiles für Kanal sind der Anlage „Entwicklung des Anlagevermögens“ des jeweils letzten geprüften Jahresabschlusses des Zweckverbandes zu entnehmen. Der Anschlussgrad der Verbandsmitglieder am Kanal ist dem jeweils letzten vorliegenden Jahresabschlussbericht des Zweckverbandes zu entnehmen.

3. Die Höhe der Verbandsumlage und der von den einzelnen Verbandsmitgliedern zu tragende Anteil ist im Wirtschaftsplan für jedes Wirtschaftsjahr neu festzusetzen bzw. zu berechnen. Die Umlage wird zu je einem Viertel des Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Der Widerspruch eines Verbandsmitgliedes gegen den Umlagebescheid hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Widerspruch entscheidet die Verbandsversammlung.

§ 13

Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit

1. Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen, Auslagen und Verdienstausschlag. Der Verdienstausschlag wird nach den in den Gemeinden geltenden Vorschriften berechnet.
2. Der Verbandsvorsteher ist hauptamtlich tätig. Er erhält keinen weiteren Aufwendersersatz.

§ 14

Bekanntmachungen des Zweckverbandes

1. Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen durch den Verbandsvorsteher.
2. Satzungen, mit Ausnahme der Verbandssatzung und ihrer Änderungen, sowie sonstige Vorschriften und die Zusammenstellungen für das jeweilige Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes werden in der Märkischen Oderzeitung, Regionalausgabe Seelow/Bad Freienwalde – Oderland-Echo, bekanntgemacht.
3. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Absatz 2 dadurch ersetzt werden, dass sie im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes für zwei Wochen ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung hinzuweisen.

4. Für sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.
5. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung sind in der Märkischen Oderzeitung, Regionalausgabe Seelow/Bad Freienwalde – Oderland-Echo, spätestens am siebten Tag vor der Sitzung der Verbandsversammlung bekanntzumachen. Bei verkürzter Ladungsfrist (§ 5 Absatz 2 Satz 3) erfolgt die Bekanntmachung am Tage nach der die Ladung zur Post gegeben wurde.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow vom 24.09.1992 außer Kraft

U. Schulze
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Schulze
Verbandsvorsteher

Anlage Stimmzahl der Verbandsmitglieder gemäß § 4 Absatz 2 der Verbandssatzung

Lfd. Nr.	Verbandsmitglieder	Stimmzahl
1.	Seelow	6
2.	Vierlinden	2
3.	Lietzen	1
4.	Falkenhagen (Mark)	1
5.	Lindendorf	2
6.	Fichtenhöhe für die Ortsteile Alt Mahlisch und Carzig	1
7.	Küstriner Vorland	4
8.	Podelzig	2
9.	Zechin	1
10.	Bleyen-Genschmar	1
11.	Golzow	1
12.	Reitwein	1
13.	Alt Tucheband	2
insgesamt		25

(Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis MOL)